

# TE OGH 2016/9/29 5Ob157/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2016

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragsteller 1. E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, 2. Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, und 3. G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, MA, geboren am \*\*\*\*\*, alle vertreten durch Dr. Christian Frühwirth, öffentlicher Notar in Bad Radkersburg, wegen Einverleibung des Eigentumsrechts und anderer Grundbuchshandlungen ob EZZ 218 und 220 je KG \*\*\*\*\*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 13. Mai 2016, GZ 4 R 10/16v-6, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 3. Dezember 2015, TZ 9156/2015, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragsteller 1. E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, 2. Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, und 3. G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, MA, geboren am \*\*\*\*\*, alle vertreten durch Dr. Christian Frühwirth, öffentlicher Notar in Bad Radkersburg, wegen Einverleibung des Eigentumsrechts und anderer Grundbuchshandlungen ob EZZ 218 und 220 je KG \*\*\*\*\*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 13. Mai 2016, GZ 4 R 10/16v-6, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 3. Dezember 2015, TZ 9156 aus 2015,, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass der Beschluss des Erstgerichts wie folgt lautet:

„Urkunden

- 1 Übergabsvertrag vom \*\*\*\*\*
- 2 Geburtsurkunde vom \*\*\*\*\*
- 3 Geburtsurkunde vom \*\*\*\*\*
- 4 Bescheid vom \*\*\*\*\*

Bewilligt wird

- 1 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*  
die lastenfreie Abschreibung der Gst 49/26 49/72 138

und Zuschreibung zur EZ 220 KG \*\*\*\*\*

2 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*

auf Anteil B-LNR 1

1 ANTEIL; 1/1

E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*

GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*

zu 1/2 (bezogen auf den Anteil)

die Einverleibung des Eigentumsrechtes

für Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

3 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*

auf Anteil B-LNR 1

1 ANTEIL; 1/1

E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*

GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*

zu 1/2 (bezogen auf den Anteil)

die Einverleibung des Eigentumsrechtes

für G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

4 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*

die Einverleibung der Dienstbarkeit des

Wohnungsgebrauchsrechtes gemäß Punkt Viertens 1.)

des Übergabsvertrages vom 09. 10. 210

für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

5 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*

die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungs-  
verbotes sowie dessen Ersichtlichmachung im B-Blatt

für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

6 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*

auf Anteil B-LNR 2

2 ANTEIL; 1/1

E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*

GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*

zu 1/2 (bezogen auf den Anteil)

die Einverleibung des Eigentumsrechtes

für Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

7 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*

auf Anteil B-LNR 2

2 ANTEIL; 1/1

E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*

GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*

zu 1/2 (bezogen auf den Anteil)

die Einverleibung des Eigentumsrechtes

für G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

- 8 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*  
die Einverleibung der Dienstbarkeit des  
Fruchtgenussrechtes  
für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*
- 9 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*  
die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungs-  
verbotes sowie dessen Ersichtlichmachung im B-Blatt  
für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*  
G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*

Verständigt wird

- 1) Dr. Christian Frühwirth, GZ 10376/Dr.F./CR, Langgasse 53, 8490 Bad Radkersburg
- 2) Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*
- 3) G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*
- 4) E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*
- 5) G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*
- 6) Marktgemeindeamt T\*\*\*\*\*
- 7) Finanzamt O\*\*\*\*\*

Vollzug und Verständigung der Beteiligten obliegen dem Erstgericht.“1 Übergabsvertrag vom \*\*\*\*\*, 2 Geburtsurkunde vom \*\*\*\*\*, 3 Geburtsurkunde vom \*\*\*\*\*, 4 Bescheid vom \*\*\*\*\*, , Bewilligt wird, , 1 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*, die lastenfreie Abschreibung der Gst 49/26 49/72 138, und Zuschreibung zur EZ 220 KG \*\*\*\*\*, , 2 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*, auf Anteil B-LNR 1, 1 ANTEIL; 1/1, E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*, zu 1/2 (bezogen auf den Anteil), die Einverleibung des Eigentumsrechtes, für Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 3 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*, auf Anteil B-LNR 1, 1 ANTEIL; 1/1, E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*, zu 1/2 (bezogen auf den Anteil), die Einverleibung des Eigentumsrechtes, für G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 4 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*, die Einverleibung der Dienstbarkeit des, Wohnungsgebrauchsrechtes gemäß Punkt Viertens 1.), des Übergabsvertrages vom 09. 10. 210, für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 5 in EZ 218 KG \*\*\*\*\*, die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungs-, verbotes sowie dessen Ersichtlichmachung im B-Blatt, für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 6 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*, auf Anteil B-LNR 2, 2 ANTEIL: 1/1, E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*, zu 1/2 (bezogen auf den Anteil), die Einverleibung des Eigentumsrechtes, für Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 7 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*, auf Anteil B-LNR 2, 2 ANTEIL: 1/1, E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, GEB: \*\*\*\*\* ADR: \*\*\*\*\*, zu 1/2 (bezogen auf den Anteil), die Einverleibung des Eigentumsrechtes, für G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 8 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*, die Einverleibung der Dienstbarkeit des, Fruchtgenussrechtes, für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , 9 in EZ 220 KG \*\*\*\*\*, die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungs-, verbotes sowie dessen Ersichtlichmachung im B-Blatt, für E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, , Verständigt wird, , 1) Dr. Christian Frühwirth, GZ 10376/Dr.F./CR, Langgasse 53, 8490 Bad Radkersburg, 2) Ing. D\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, 3) G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, 4) E\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, 5) G\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\*, geb. \*\*\*\*\*, 6) Marktgemeindeamt T\*\*\*\*\*, 7) Finanzamt O\*\*\*\*\* , Vollzug und Verständigung der Beteiligten obliegen dem Erstgericht.“

## Text

Begründung:

Die Antragsteller begehren aufgrund der eingangs angeführten Urkunden wie aus dem Spruch ersichtlich.

Das Erstgericht wies das Grundbuchgesuch ab, weil der Bescheid vom 15. 10. 2015 lediglich die rechtskräftige Feststellung gemäß § 6 Stmk Grundverkehrsgesetz (GVG) für die Übertragung des Eigentums enthalte, während für die Einräumung des Fruchtgenussrechts (§ 5 Abs 1 Z 2 Stmk GVG) ein Bescheid (§ 30 Abs 1 Stmk GVG) fehle. Das Begehren auf Mitübertragung der Eintragung B-LNR 1 in der EZ 218 zur EZ 220 sei – ohne dass dies einen Abweisungsgrund darstelle – im Antrag nicht zu erfassen. Das Erstgericht wies das Grundbuchgesuch ab, weil der Bescheid vom 15. 10. 2015 lediglich die rechtskräftige Feststellung gemäß Paragraph 6, Stmk Grundverkehrsgesetz (GVG) für die

Übertragung des Eigentums enthalte, während für die Einräumung des Fruchtgenussrechts (Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, Stmk GVG) ein Bescheid (Paragraph 30, Absatz eins, Stmk GVG) fehle. Das Begehren auf Mitübertragung der Eintragung B-LNR 1 in der EZ 218 zur EZ 220 sei – ohne dass dies einen Abweisungsgrund darstelle – im Antrag nicht zu erfassen.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragsteller nicht Folge. Es führte rechtlich aus, dass der Oberste Gerichtshof zu einem ähnlichen Sachverhalt – wenngleich zum niederösterreichischen Grundverkehrsgesetz (nö GVG) – ausgesprochen habe, die Einräumung des Fruchtgenussrechts des Übergebers im Rahmen eines Übergabevertrags über land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften bedürfe der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde (5 Ob 136/97d). Diese Ansicht sei bei – soweit überblickbar – vergleichbarer Rechtslage auf den vorliegenden Fall übertragbar und habe die Abweisung des gesamten Grundbuchgesuchs zur Folge.

Das Rekursgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteigt und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG (iVm § 126 Abs 1 GBG) abhängt. Das Rekursgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteigt und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz eins, GBG) abhängt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs der Antragsteller wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im Sinn der Bewilligung des Grundbuchgesuchs.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs ist zur Rechtsentwicklung zulässig und berechtigt.

1. Nach § 5 Abs 1 Stmk GVG (LGBI 1993/134 idgF) sind genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (ua) die Übertragung des Eigentums (Z 1) und die Einräumung des Fruchtnießungsrechts (Z 2). Gemäß § 30 Abs 1 Stmk GVG darf ein Recht (§ 5 Stmk GVG) an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück (§ 2 Abs 1 Stmk GVG) im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch die rechtskräftige Genehmigung beigegeben ist (§§ 8, 9 oder 11 Stmk GVG) oder die rechtskräftige Feststellung, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 6 Abs 2 Stmk GVG). 1. Nach Paragraph 5, Absatz eins, Stmk GVG (LGBI 1993/134 idgF) sind genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (ua) die Übertragung des Eigentums (Ziffer eins,) und die Einräumung des Fruchtnießungsrechts (Ziffer 2.). Gemäß Paragraph 30, Absatz eins, Stmk GVG darf ein Recht (Paragraph 5, Stmk GVG) an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück (Paragraph 2, Absatz eins, Stmk GVG) im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch die rechtskräftige Genehmigung beigegeben ist (Paragraphen 8, 9, oder 11 Stmk GVG) oder die rechtskräftige Feststellung, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist (Paragraph 6, Absatz 2, Stmk GVG).

2. Zu dem – insoweit inhaltlich mit § 5 Abs 1 Stmk GVG – übereinstimmenden § 2 Abs 1 nö GVG 1989 – hat der Oberste Gerichtshof bereits in der vom Rekursgericht bezogenen Entscheidung 5 Ob 136/97d (= NZ 1998/406 [GBSlg] [krit Hoyer]) Stellung genommen und ausgeführt, dass auch die – hier ebenso vorliegende – Einräumung des Fruchtgenussrechts des Übergebers im Rahmen eines Übergabevertrags über landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Liegenschaften gemäß § 2 Abs 1 nö GVG der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedürfe. 2. Zu dem – insoweit inhaltlich mit Paragraph 5, Absatz eins, Stmk GVG – übereinstimmenden Paragraph 2, Absatz eins, nö GVG 1989 – hat der Oberste Gerichtshof bereits in der vom Rekursgericht bezogenen Entscheidung 5 Ob 136/97d (= NZ 1998/406 [GBSlg] [krit Hoyer]) Stellung genommen und ausgeführt, dass auch die – hier ebenso vorliegende – Einräumung des Fruchtgenussrechts des Übergebers im Rahmen eines Übergabevertrags über landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Liegenschaften gemäß Paragraph 2, Absatz eins, nö GVG der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedürfe.

3. Die Entscheidung 5 Ob 136/97d ist auf beachtliche Kritik gestoßen. Hoyer merkte dazu (aaO) an, dass der Fruchtgenuss nur einen Teil der Befugnisse des Eigentümers (§ 354 ABGB) umfasse, aber nichts qualitativ anderes darstelle: Die Befugnisse des Eigentümers seien um die des Fruchtgenusses eingeschränkt (§ 364 ABGB). Aus dieser Sicht „behalte sich“ der Übergeber bei Übergabe des Eigentums „den Fruchtgenuß vor“. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Fruchtgenusses iSd § 2 Abs 1 nö GVG arg „Einräumung des Fruchtgenußrechtes“ liege also gar nicht vor, damit entfalle das Bewilligungserfordernis. Diesen Erwägungen ist zu folgen: 3. Die Entscheidung 5 Ob 136/97d ist auf beachtliche Kritik gestoßen. Hoyer merkte dazu (aaO) an, dass der Fruchtgenuss nur einen Teil der Befugnisse des

Eigentümers (Paragraph 354, ABGB) umfasse, aber nichts qualitativ anderes darstelle: Die Befugnisse des Eigentümers seien um die des Fruchtgenusses eingeschränkt (Paragraph 364, ABGB). Aus dieser Sicht „behalte sich“ der Übergeber bei Übergabe des Eigentums „den Fruchtgenuß vor“. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Fruchtgenusses iSd Paragraph 2, Absatz eins, nÖ GVG arg „Einräumung des Fruchtgenußrechtes“ liege also gar nicht vor, damit entfalle das Bewilligungserfordernis. Diesen Erwägungen ist zu folgen:

4.1. Hier räumten die Übernehmer – ganz üblicher Vertragsgestaltung entsprechend – dem Übergeber an bestimmten Grundstücken „das lebenslängliche und unentgeltliche Fruchtgenussrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen ein“.

4.2. Qualitativ hat damit der bisherige Eigentümer nicht ein beschränktes dingliches Recht neu eingeräumt erhalten, sondern er hat sich bestimmte Nutzungen und Befugnisse eines Eigentümers, die ihm bisher ohnehin schon kraft seines Eigentums zustanden, vorbehalten.

4.3. Dieses Verständnis entspricht auch einer langjährigen, gerade für bäuerliche Übergaben einschlägigen Rechtsprechung nach der bei der Beurteilung (des Ausmaßes) der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit einer Liegenschaftsübergabe als Gegenleistung nur eine aus dem Vermögen des Übernehmers (allenfalls auch aus dem Vermögen eines Dritten für ihn) erbrachte Leistung zu veranschlagen ist, nicht aber auch der Vorbehalt von Nutzungen und sonstigen Befugnissen eines Eigentümers, die dem Übergeber schon bisher aufgrund seines Eigentums zustanden (RIS-Justiz RS0012978). Ein bei der Übergabe vorbehaltenes lebenslanges Fruchtgenussrecht ist daher in diesem Kontext nur eine Minderung der Zuwendung, nicht aber Gegenleistung (5 Ob 178/13g mwN; 5 Ob 589/89).

4.4. Gegen die zu 4.2. beschriebene Sichtweise bestehen auch keine grundverkehrsrechtlichen Bedenken. Nach § 1 Stmk GVG ist es die Zielsetzung der Regelungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Grundlagen für einen leistungsfähigen Bauernstand entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder für leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Zu einer Beeinträchtigung dieser Zielsetzung kann es aber dann nicht kommen, wenn sich im Zuge einer bäuerlichen Übergabe allein der bisherige Eigentümer ein Fruchtgenussrecht zurückbehält und die Eigentumsübertragung an die Übernehmer ohnehin der grundverkehrsbehördlichen Überprüfung unterliegt. Daraus folgt im Ergebnis: 4.4. Gegen die zu 4.2. beschriebene Sichtweise bestehen auch keine grundverkehrsrechtlichen Bedenken. Nach Paragraph eins, Stmk GVG ist es die Zielsetzung der Regelungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Grundlagen für einen leistungsfähigen Bauernstand entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder für leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Zu einer Beeinträchtigung dieser Zielsetzung kann es aber dann nicht kommen, wenn sich im Zuge einer bäuerlichen Übergabe allein der bisherige Eigentümer ein Fruchtgenussrecht zurückbehält und die Eigentumsübertragung an die Übernehmer ohnehin der grundverkehrsbehördlichen Überprüfung unterliegt. Daraus folgt im Ergebnis:

5.1. § 5 Abs 1 Z 2 Stmk GVG ist dahin einschränkend auszulegen, dass die Einräumung des Fruchtnießungsrechts dann kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft darstellt, wenn sich allein der bisherige Eigentümer und Übergeber der Liegenschaft im Zuge einer bäuerlichen Übergabe ein Fruchtgenussrecht an der übergebenen Liegenschaft oder Teilen daran „vorbehält“. Da im Sinn dieser einschränkenden Auslegung auch hier die Begründung des Fruchtgenussrechts zugunsten des Übergebers kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft darstellt, liegt der von den Vorinstanzen angenommene Abweisungsgrund nicht vor. 5.1. Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, Stmk GVG ist dahin einschränkend auszulegen, dass die Einräumung des Fruchtnießungsrechts dann kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft darstellt, wenn sich allein der bisherige Eigentümer und Übergeber der Liegenschaft im Zuge einer bäuerlichen Übergabe ein Fruchtgenussrecht an der übergebenen Liegenschaft oder Teilen daran „vorbehält“. Da im Sinn dieser einschränkenden Auslegung auch hier die Begründung des Fruchtgenussrechts zugunsten des Übergebers kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft darstellt, liegt der von den Vorinstanzen angenommene Abweisungsgrund nicht vor.

5.2. In Stattgebung des Revisionsrekurses war das Grundbuchgesuch somit zu bewilligen. Lediglich das Begehren auf Mitübertragung der Eintragung B-LNR 1 in der EZ 218 zur EZ 220 hatte als unnötig zu entfallen. Einer gesonderten Teilabweisung bedurfte dies nicht, weil sich dadurch am gänzlich bewilligenden Charakter der Entscheidung nichts ändert.

**Textnummer**

E116185

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2016:0050OB00157.16Y.0929.000

**Im RIS seit**

23.11.2016

**Zuletzt aktualisiert am**

02.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)